

Vollmacht zur Abholung des Personalausweises / Erklärungen zur Ausgabe

Ich,

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

bevollmächtigte Frau / Herrn

(Vorname, Familienname)

geboren am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

meinen Personalausweis in Empfang zu nehmen.

Ich erkläre (bitte je eine Möglichkeit auswählen):

1. Den Brief mit der Geheimnummer, der Entsperrnummer und dem Sperrkennwort (PIN-Brief) habe ich erhalten:

Ja

Nein

2. Die Online-Ausweisfunktion möchte ich nutzen:

Ja

Nein

3. Den bisherigen Personalausweis möchte ich

abgeben und vernichten lassen.

entwerten lassen und zurückerhalten.

_____, den _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift der antragstellenden Person)



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personaldokumenten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut.
E-Mail-Adresse: stadt@traunreut.de, Telefonnummer: 08669-857-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut,
E-Mail-Adresse: datenschutz@traunreut.de, Telefonnummer: 08669-857-335.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Personaldokumente (deutscher Reisepass und deutscher Personalausweis) erstellen zu können.

Darüber hinaus findet die Datenspeicherung in Registern und Akten statt.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a), c) und e) DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten dürfen werden weitergegeben an:

- die Bundesdruckerei GmbH (als zuständiger Dokumentenhersteller)
- an andere Behörden

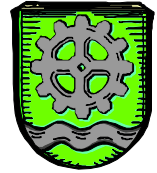
soweit hierzu eine gesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Traunreut so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:



Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Traunreut durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Pass- und Personalausweisgesetz, der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Passverwaltungsvorschrift.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine entsprechende Ausweispflicht. Der Grenzübertritt ist nur unter der Mitführung eines gültigen Personaldokuments zulässig.